

Die Aufgabe der Widerspruchskammer

Das Widerspruchsverfahren ermöglicht den betroffenen Parteien, eine unabhängige Prüfung der Entscheidungen nach der REACH-Verordnung und der Verordnung über Biozidprodukte der ECHA zu beantragen.

Alle Beschwerden werden von der Widerspruchskammer auf Einzelfallbasis geprüft.

Die Aufgabe der Widerspruchskammer ist die möglichst effiziente und effektive Prüfung aller Beschwerden. Dazu gehört es zum Beispiel, sicherzustellen, dass:

- die Rechte aller an der Beschwerde Beteiligten vollständig geachtet werden;
- beim Entscheidungsprozess der Widerspruchskammer ein vorbildlicher Grad an Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit angewendet wird und
- die Entscheidungen vollständig aus einer rechtlichen und wissenschaftlichen Perspektive beleuchtet werden.

Die Geschäftsstelle der Widerspruchskammer

Die Widerspruchskammer wird von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle ist insbesondere für die gesamte Kommunikation zwischen der Widerspruchskammer und den am Widerspruchsverfahren Beteiligten zuständig.



Kontakt

**SÄMTLICHE MITTEILUNGEN AN DIE WIDERSPRUCHSKAMMER
SIND AN DIE GESCHÄFTSSTELLE ZU ADRESSIEREN.**

echa.europa.eu

**EUROPEAN CHEMICALS AGENCY
REGISTRY OF THE BOARD OF APPEAL
ANNANKATU 18, P. O. BOX 400,
FI - 00121 HELSINKI, FINLAND
PHONE +358-9-686180
TELEFAX +358-9-68618930
E-MAIL: appeal@echa.europa.eu**

Die Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur

Eine unabhängige Überprüfung der
Entscheidungen der ECHA



Wer wir sind

Die Widerspruchskammer wurde im Rahmen der REACH-Verordnung eingerichtet, um über Widersprüche gegen bestimmte Entscheidungen der Europäischen Chemikalienagentur zu befinden.

Obwohl sie Teil der Agentur ist, trifft die Widerspruchskammer ihre Entscheidungen unabhängig.

Jeder Fall wird von einem Vorsitzenden, einem technisch und einem rechtlich qualifizierten Mitglied beschlossen.



Gegen welche Entscheidungen kann Widerspruch eingelegt werden?

Zu den im Rahmen der REACH-Verordnung getroffenen Entscheidungen, gegen die ein Widerspruch bei der Widerspruchskammer eingelegt werden kann, gehören:

- Ausnahmen von der allgemeinen Registrierungspflicht für PPORDs;
- Ablehnung von Registrierungen;
- Gemeinsame Nutzung von Daten;
- Prüfung von Versuchsvorschlägen;
- Prüfung der Registrierungs dossiers auf Erfüllung der Anforderungen;
- Stoffbewertung.

Die Widerspruchskammer ist darüber hinaus befugt, über Widersprüche gegen bestimmte ECHA-Entscheidungen im Rahmen der Verordnung zu Biozid-Produkten zu befinden:

- Anträge auf Genehmigung eines Wirkstoffs;
- Anträge auf unionsweite Zulassung eines Biozidprodukts;
- Bewertung der technischen Äquivalenz von Wirkstoffen;
- die gemeinsame Nutzung von Daten.

Für die oben genannten Entscheidungen der ECHA muss bei der Widerspruchskammer ein Widerspruch vorgebracht werden, bevor beim Gericht der Europäischen Union Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Wer kann Widerspruch einlegen?

Jede natürliche oder juristische Person kann gegen die an sie ergangenen Entscheidungen Beschwerde einlegen. Jede natürliche oder juristische Person kann gegen Entscheidungen, die an eine andere Person ergangen sind, sie aber unmittelbar und individuell betreffen, Beschwerde einlegen.

Wann kann Beschwerde eingelegt werden?

In der Regel muss eine Beschwerde binnen drei Monaten ab der Mitteilung der angefochtenen Entscheidung bei der Widerspruchskammer eingereicht werden.

Welche Kosten entstehen?

Die Gebühren bewegen sich zwischen 1 794 EUR und 7 175 EUR und hängen von der Art der Entscheidung, gegen die Beschwerde eingelegt wird, und der Größe des Unternehmens ab.

Wenn die Beschwerdegebühr nicht vor Ablauf der Frist für die Einreichung einer Beschwerde gezahlt wird, gilt die Beschwerde als nicht eingereicht.

Weitere Informationen

Weitere Informationen über das Widerspruchsverfahren (einschließlich praktischer Anweisungen, Ankündigung einer Beschwerde und endgültige Entscheidungen) finden Sie auf der Website der ECHA:

echa.europa.eu